

## PROTOKOLL-AUSZUG

Stadtrat, 5. Sitzung, Beschluss-Nr. 44 vom 5. Juni 2008

**Versorgungsvereinbarung mit Energie Thun AG  
Systemwechsel beim Abgabewesen (Einführung Bruttoprinzip); Genehmigung Vereinbarung  
"Anhang zur Versorgungsvereinbarung betr. Neuformulierung von Ziffer 10"**

---

Bericht des Gemeinderates Nr. 9/2008

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 der Stadtverfassung und Artikel 12 Absatz 1 Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG, nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 8. Mai 2008, beschliesst:

1. Die von Energie Thun AG und Gemeinderat unterzeichnete Vereinbarung "Anhang zur Versorgungsvereinbarung betreffend Neuformulierung von Ziffer 10" vom 8. Mai 2008 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**z. K.:** Stadtpräsident, Finanzinspektorat, Ratssekretär, Vizestadtschreiber, Stadtkanzlei, Rechtsdienst, Stab P + F (Urs Berger), Finanzverwalter (VRP Energie Thun AG), Stadtplaner (Guntram Knauer)

Thun, 9. Juni 2008 / jb

Der Stadtratssekretär



Remo Berlinger

Beilagen an Direktion Präsidiales und Finanzen: Vorakten

## **Versorgungsvereinbarung mit Energie Thun AG**

Systemwechsel beim Abgabewesen (Anwendung Bruttoprinzip) - Genehmigung Vereinbarung "Anhang zur Versorgungsvereinbarung betreffend Neuformulierung von Ziffer 10"

---

### **1. Die rechtliche und vertragliche Ausgangslage**

Am 24. September 1999 genehmigte der Stadtrat zusammen mit dem Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG in Übereinstimmung mit dessen Bestimmung von Artikel 12 Absatz 1 auch die Versorgungsvereinbarung, wie sie mit Datum vom 30. August 1999 vom Gemeinderat und der Energie Thun AG unterzeichnet worden war. Diese beiden Erlasse übertragen die Energie- und Wasserversorgungspflicht der am 23. März 2001 gegründeten Energie Thun AG und bilden zusammen den diesbezüglichen Leistungsauftrag an die aufgrund eines Volksbeschlusses vom 28. November 1999 in dieser Gestalt und Firma verselbständigte frühere "Gemeindeanstalt" EVB (Energie- und Verkehrsbetriebe).

Die Versorgungsvereinbarung wurde grundsätzlich auf eine feste Dauer von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen und muss ausdrücklich von einer Partei mindestens zwei Jahre zum voraus gekündigt werden, wenn sie sich nicht unverändert um jeweils fünf Jahre verlängern soll. Ihre Ziffer 13 Absatz 2 sieht jedoch vor, dass eine Partei aus wichtigen Gründen die Anpassung auch während der festen Laufzeit verlangen kann. Als "wichtige Gründe" sind namentlich "neue gesetzliche Regelungen, welche die bisherigen Rahmenbedingungen in den relevanten Märkten wesentlich verändern" erwähnt.

### **2. Anstoss und Prinzip der vorgesehenen Anpassung der Versorgungsvereinbarung**

Mit einer Eingabe vom 17. März 2008 und nach diversen Vorkontakten mit Stadtvertretern unterbreitete die Energie Thun AG unter Bezugnahme auf das Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromverordnung (StromVV) per 1. Januar 2009 einen Antrag zu einer Revision der Versorgungsvereinbarung und einen Vorschlag zu einer Neuformulierung ihrer Ziffer 10, in der die Abgeltungen der Energie Thun AG an die Stadt geregelt sind.

Die Energie Thun AG macht geltend, eine pragmatische Anwendung der neuen Rechtsgrundlagen und die zu erwartenden Verhältnisse im - zunächst nur teilweise - geöffneten Strommarkt verlangten einen Systemwechsel (nur) im Abgeltungswesen. Deswegen geht es auch nicht um eine umfassende Revision der Versorgungsvereinbarung, sondern bloss um eine Anpassung der entsprechenden Ziffer im Vertragswerk. Ebenfalls kein Anpassungsziel ist nach dem Konsens der Parteien eine Modifikation des geldwerten Per-Saldo-Ergebnisses von Leistungen und Gegenleistungen. Keine der Parteien soll durch die Neuregelung finanziell besser oder schlechter gestellt werden.

Der geplante Systemwechsel des Abgabewesens soll darin bestehen, die aus einer Mischung von fixen und umsatzabhängigen Barzahlungen sowie Gratislieferungen von Energie und Wasser bestehenden Gesamtabgeltungen (der Energie Thun AG an die Stadt) zu ersetzen durch

- einen genau definierten Globalbetrag (Beitrag Energie Thun AG an Stadt) einerseits und
- die marktmässige Bezahlungen aller erbrachten Lieferungen und Leistungen (durch die Stadt) andererseits.

Die weitem in der Ziffer 10 geregelten finanziellen Leistungen an die Stadt - die Dividende und die Verzinsung des Darlehens - leiten sich nicht aus der Übertragung des Versorgungsrechts und der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund ab. Sie sind zusätzlich geschuldet (Verzinsung) bzw. vorgesehen (Dividende). Die sie betreffenden Bestimmungen bleiben unverändert.

### 3. Die Abgeltungsregelungen im einzelnen

Aufgrund der bestehenden Versorgungsvereinbarung von 1999 leistet die Energie Thun AG als Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechtes und die Benutzung des öffentlichen Grundes jährlich das Folgende:

- Einen festen Betrag von CHF 1,3 Mio.
- Eine Abgabe von 2% des Netto-Umsatzes der entgeltlichen Elektrizitäts- und Gaslieferungen (jeweils ca. CHF 1,0 Mio.)
- Naturalleistungen im mehrjährigen Durchschnitt von höchstens CHF 2,0 Mio. (Projektierung/Bau/Betrieb/Unterhalt öffentliche Strassenbeleuchtung; Elektrizität für Strassenbeleuchtung/städtische Verwaltungs- und Betriebsgebäude sowie Volksschulen und Kindergärten; Wasserlieferungen für öffentliche Brunnen/Strassen- und Kanalspülung sowie de facto - nicht in der Versorgungsvereinbarung vorgesehen und auch nicht rechtskonform - für öffentliche Gebäude), in der Stadtrechnung ausgewiesen mit jeweils ca. CHF 1,6 Mio. \*)

\*) Es besteht hier bekanntlich eine Differenz zum Ausweis der Energie Thun AG, die jeweils ca. CHF 2,4 Mio. angibt, von denen in der Stadtbuchhaltung rund CHF 0,8 Mio. - im wesentlichen die sog. Annuität der Strassenbeleuchtung (sowie die Kosten der Energieberatung) - nicht als Gratisleistungen an die Stadt erfasst werden.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung sollen diese diversen Leistungen durch eine globale und feste Abgeltung von CHF 5,0 Mio. pro Jahr (zahlbar in vier Raten per Quartalsende), die durch eine Teuerungsklausel gegen Geldentwertung - gemessen am Konsumentenpreisindex - abgesichert ist, abgelöst werden. Im Gegenzug werden die bisherigen Gratislieferungen an die Stadt von dieser marktmässig abgegolten. Als Ausnahme verbleiben einzig noch die kantonalrechtlich möglichen und vorgesehenen unentgeltlichen Wasserlieferungen (insbesondere für öffentliche Brunnen sowie die Strassen- und Kanalspülung).

Die Gründe und Grundsätze des Systemwechsels sowie die genauen neuen Regelungen über die Abgeltungen an die Stadt Thun sind in einer Vereinbarung "Anhang zur Versorgungsvereinbarung betreffend Neuformulierung von Ziffer 10" festgehalten und durch Gemeinderat und Verwaltungsrat mit Datum vom 8. Mai 2008 unterzeichnet worden.

### 4. Würdigung des Anpassungsvorschlages

Die Höhe des Globalbetrages (CHF 5,0 Mio. p.a.) beruht auf einer Schätzung der Energie Thun AG, die sich in guten Treuen nach dem Grundsatz richtet, dass sich im Endergebnis finanziell für keinen der Vertragspartner etwas ändern soll. Sie basiert auf dem Total der Abgeltungen und Leistungen 2006 nach Rechnungsart der Energie Thun AG (CHF 4,729 Mio.), zuzüglich Mehrkosten (von CHF 0,437 Mio.) "Annuität öffentliche Beleuchtung", wenn diese nach Netznutzungsentgeltregeln berechnet werden, abzüglich des Betrags für das nach wie vor gratis gelieferte Wasser (CHF 0,188 Mio.), was zu einem Gesamtergebnis von CHF 4,978 Mio. führt. Da der Globalbetrag aufgerundet leicht höher liegt und im Konsens mit der Energie Thun AG davon auszugehen ist, dass die Fakturapreise für die Lieferungen und Leistungen inskünftig nicht fundamental von den bisherigen Verrechnungspreisen abweichen werden, hält der Gemeinderat die Summe für akzeptabel. Ausserdem enthält die von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung eine Klausel, die (beide Seiten) gegen empirisch festgestellte wesentliche Abweichungen vom Prinzip der finanziellen Neutralität des Systemwechsels schützt.

Es erscheint auch richtig, der Energie Thun AG behilflich zu sein, im künftigen Wettbewerb mehr Flexibilität zu erhalten, indem beispielsweise bei Offerten für Grossabnehmer nicht mehr die 2%ige Umsatzabgabe einfließen muss. Andererseits würden auch Grossabnehmer im Versorgungsgebiet der Energie Thun AG, die sich von andern Unternehmungen beliefern lassen, über die Netznutzungskosten Abgaben an das Gemeinwesen (die Stadt Thun) entrichten.

Ferner ist ein klares Bruttoprinzip von Leistungen und Gegenleistungen einem etwas intransparenten Gemenge von Abteilungen und Gratisleistungen, die zudem schon jetzt rechtlich nicht über alle Zweifel erhaben sind und künftig vermehrt zu Diskussionen Anlass geben könnten, vorzuziehen. Inskünftig gibt es für Lieferungen und Leistungen ein klares Firmen-Kunden-Verhältnis. Dessen Regelung gehört nicht in die Versorgungsvereinbarung, die primär Vorgaben der Eigentümerin und der energiepolitischen Kommunalbehörde enthalten soll, sondern soll mit separaten Vereinbarungen auf operativer Ebene erfolgen.

Letztlich hat der Systemwechsel auch für die Stadt als Energieverbraucherin seine guten Seiten. Bis jetzt bestand unter dem Regime von Gratislieferungen bei öffentlichen Gebäuden naturgemäss kein Anreiz zum Energiesparen, aber natürlich auch keine Möglichkeit, unter Umständen andere Offerten einzuholen und zu prüfen.

#### **Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

#### **Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 der Stadtverfassung und Artikel 12 Absatz 1 Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG, nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom zz. Mai 2008, beschliesst:

1. Die von Energie Thun AG und Gemeinderat unterzeichnete Vereinbarung "Anhang zur Versorgungsvereinbarung betreffend Neuformulierung von Ziffer 10" vom 8. Mai 2008 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 8. Mai 2008

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Hans-Ueli von Allmen

Der Vizestadtschreiber  
Remo Berlinger

#### **Beilagen:**

1. Vereinbarung betreffend Anhang zur Versorgungsvereinbarung vom 8. Mai 2008
2. Versorgungsvereinbarung vom 30. August 1999

## **Anhang zur Versorgungsvereinbarung betreffend Neuformulierung von Ziffer 10**

Am 30. August 1999 haben die  
**Stadt Thun**, vertreten durch den Gemeinderat,  
und die  
**Energie Thun AG**, vertreten durch den Verwaltungsrat,  
eine Versorgungsvereinbarung abgeschlossen.

### **1. Ausgangslage**

Per 1. Januar 2009 wird der Strommarkt für Kunden mit einem Energiebezug von mehr als 100'000 kWh geöffnet. Mit dem Inkrafttreten des neuen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungs-Verordnung (StromVV) werden punktuelle Anpassungen der Versorgungsvereinbarung notwendig. Die Anpassungen sollen den pragmatischen Vollzug der Bestimmungen von StromVG und StromVV ermöglichen. Keine der beiden Parteien soll durch die Anpassungen finanziell besser oder schlechter gestellt werden.

### **2. Fixe Abgeltung**

Die heute gültige zum Teil umsatzabhängige Abgeltung unterliegt Veränderungen infolge von Energiepreisschwankungen.

Ab 1. Januar 2009 zahlt die Energie Thun AG jährlich eine fixe Abgeltung von CHF 5'000'000.-- (zahlbar in vier Tranchen à CHF 1'250'000 jeweils per Quartalsende). Dieser Betrag ist an den Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Februar 2008 102.5 Punkte auf der Basis Dezember 2005 = 100 Punkte gebunden. Eine Indexänderung von mindestens 5 Punkten hat eine Anpassung auf Beginn des nächsten Kalenderjahres zur Folge.

Die Abgeltung aus der Versorgungsvereinbarung enthält nur einen kleinen Anteil für die effektive Entschädigung der Benützung des öffentlichen Grunds. Die Energie Thun AG wird daher die Aufteilung der Abgeltung auf das Elektrizitäts- und Erdgasnetz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kriterien, insbesondere der Ertragskraft und der Konkurrenzsituation vornehmen.

### **3. Anwendung Bruttoprinzip**

Unter der bisherigen Regelung hat die Energie Thun AG der Stadt Thun eine Abgeltung bezahlt und Naturalleistungen (ohne Entgelt) erbracht. Ab 1. Januar 2009 wird die Energie Thun AG den Wert der bisherigen Naturalleistungen der Stadt Thun zu Marktpreisen in Rechnung stellen. Im Gegenzug wird die Abgeltung an die Stadt Thun einmalig um denselben Betrag erhöht.

Die Belieferung öffentlicher Gebäude mit Gratiswasser ist in der bestehenden Vereinbarung nicht vorgesehen. Das Wasserwirtschaftsamt hat den Gemeinderat darauf hingewiesen, dass die heutige Praxis gesetzlich nicht zulässig ist. Die Parteien vereinbaren, dass diese unentgeltlichen Wasserlieferungen ab 1. Januar 2009 in Rechnung gestellt werden. Der Wert dieser Leistungen wurde bei der Festsetzung der fixen Abgabe berücksichtigt.

### **4. Wertbestimmung der Leistungen „Öffentliche Beleuchtung“**

Die Energie Thun AG erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung. In der Vergangenheit herrschte Uneinigkeit, nach welcher Methode der Wert dieser Leistungen zu bestimmen ist. Die Parteien vereinbaren, dass der Wert der Leistungen analog der Kostenberechnung für das Stromnetz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen der Branche zu bestimmen ist.

### **5. Neuformulierung Ziffer 10**

Aufgrund dieser Ausgangslage vereinbaren die Parteien mit Wirkung ab 1. Januar 2009 folgende Anpassung von *Ziff. 10 Abgeltung an die Stadt Thun* der Vereinbarung:

Die Energie Thun AG entrichtet der Stadt Thun für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benutzung des öffentlichen Grundes eine jährliche finanzielle Abgeltung. Diese beträgt ab 1. Januar 2009 CHF 5'000'000.-- (zahlbar in vier Tranchen à CHF 1'250'000 jeweils per Quartalsende). Die Abgeltung ist an den Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Februar 2008 102,5 Punkte auf der Basis Dezember 2005 = 100 Punkte gebunden. Eine Indexänderung von mindestens 5 Punkten hat eine Anpassung der Abgeltung auf Beginn des nächsten Kalenderjahres zur Folge.

Die Energie Thun AG erbringt für die Stadt Thun folgende Leistungen:

- a) Aufgrund besonderer Verträge gegen Entgelt:
  - Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassenbeleuchtung;
  - Lieferung der Elektrizität für die Strassenbeleuchtung, die städtischen Verwaltungs- und Betriebsgebäude sowie für Volksschulen und Kindergärten.
- b) Unentgeltliche Wasserlieferung für die öffentlichen Brunnen, für die Strassen- und Kanalspülung, sowie für die Wehrdienste und den Zivilschutz.

Die Energie Thun AG kann von der Stadt Thun Dienstleistungen wie Rechtsdienst, Personalamt, Finanzverwaltung usw. beziehen und entschädigt diese zu Marktpreisen.

Je nach dem wirtschaftlichen Ergebnis entrichtet die Energie Thun AG der Stadt Thun eine Dividende von maximal 6% auf dem Aktienkapital.

Die Verzinsung des Darlehens der Stadt Thun erfolgt zum Durchschnitt der langfristigen Schulden der Stadt Thun, zuzüglich ¼%. Sie wird jährlich den aktuellen Verhältnissen angepasst.

## **6. Überprüfung**

Im Jahre 2010 überprüfen die Parteien anhand der empirischen Zahlen des Rechnungsjahres 2009, ob der Grundsatz der finanziellen Neutralität des Systemwechsels eingehalten wird. Stellen sie wesentliche Abweichungen davon (in der Grössenordnung von mindestens CHF 100'000) fest, werden Verhandlungen über eine Anpassung per 1.1.2010 aufgenommen.

## **7. Genehmigungsvorbehalt**

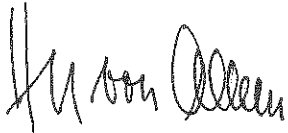
Die Gültigkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat von Thun gemäss Artikel 12 Absatz 1 Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG.

Thun, 8. Mai 2008

Für den Gemeinderat der Stadt Thun:

Stadtpräsident

Vizestadtschreiber



Hans-Ueli von Allmen

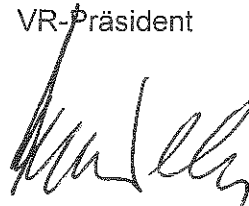


Remo Berlinger

Der Verwaltungsrat:

VR-Präsident

VR-Mitglied



Daniel Wegmüller



Kurt Bill

## Versorgungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Thun, vertreten durch den Gemeinderat

und

der Energie Thun AG, vertreten durch den Verwaltungsrat

### Ingress:

Der Stadtrat erlässt das Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG (Reglement).

In der Volksabstimmung vom 28. November 1999 haben die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thun der Ausgliederung der Energie- und Verkehrsbetriebe in eine eigene juristische Person, der Energie Thun AG, zugestimmt.

Gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde und das Reglement des Stadtrates und in deren Ausführung schliessen die Parteien die vorliegende Versorgungsvereinbarung ab, in der sie ihre künftigen Beziehungen regeln.

## 1. Vertragsgegenstand und Auftrag

Die Stadt Thun, vertreten durch den Gemeinderat, ermächtigt und beauftragt die Energie Thun AG, auf dem Gebiet der Gemeinde Thun gewerbsmässig Energie (Gas, Elektrizität und Wärme) abzugeben sowie die Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes gemäss den kantonalen Bestimmungen zu übernehmen. Die Energie Thun AG ist ermächtigt, die dazu erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

Die Energie Thun AG erbringt für die Stadt Thun weitere Dienstleistungen, wie beispielsweise

- öffentliche Beleuchtung (Projektierung, Erstellung, Unterhalt, Betrieb)
- Energieberatung
- Erteilung und Überwachung von Installationskonzessionen
- Inkasso und Mutationen für Abwassergebühren.

Die näheren Einzelheiten für die Erbringung dieser weiteren Dienstleistungen (Menge, Zeitpunkt, Qualität, Abgeltung etc.) werden separat geregelt.

Die Energie Thun AG ist berechtigt, für die Stadt Thun oder Dritte weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten zu erbringen (beispielsweise Betrieb einer Installationsabteilung, Handel und Vermittlung von Elektrizitätsüberschüssen, Telekommunikationsdienstleistungen etc.), sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

## 2. Hoheitliche Befugnisse

Im Umfang der übertragenen Aufgaben wird die Energie Thun AG im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben betraut. So übernimmt sie namentlich die Versorgungspflicht für Energie und Wasser, sie wirkt mit an der Energieplanung und in der Beratung und Information zur Energienutzung, sowie bei den Installationskonzessionen, und sie ist zuständig für den Hydrantenlöschschutz. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Stadt Thun hiermit die notwendigen Befugnisse auf die Energie Thun AG, insbesondere die Verfügungs- und Bewilligungskompetenz, die Tarifkompetenz und die Kompetenz zum Erlass von Reglementen zur Umsetzung der Energie- und der Wasserversorgungsgesetzgebung.

Solange das Verhältnis zwischen der Energie Thun AG und den Bezügem von Energie und Wasser als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, ist die Energie Thun AG ermächtigt, diesbezügliche Verfügungen zu erlassen. Sie beachtet dabei die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts.

### 3. Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Die Energie Thun AG beachtet bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben insbesondere die folgenden Grundsätze:

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen
- Versorgungspflicht für Elektrizität und Wasser im Gemeindegebiet gemäss den gesetzlichen Vorgaben
- Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Leistungserbringung
- Versorgungssicherheit und hoher technischer Stand der Anlagen
- Einhaltung der energiepolitischen Grundsätze von Bund, Kanton und Stadt Thun
- Zusammenarbeit und Koordination mit den verschiedenen Direktionen und Abteilungen der Stadt Thun.

### 4. Finanzierungs- und Tarifgrundsätze

Die Höhe der Gebühren, ihre Bemessungsgrundlagen, die Lieferbedingungen und der Kreis der verpflichteten Personen (private Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe usw.) werden durch die Energie Thun AG in Tarifen festgelegt. Dabei gelten die Finanzierungs- und Tarifgrundsätze des Reglementes (Artikel 5 bis 7).

Die Energie Thun AG ist berechtigt, für die einmaligen Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

## **5. Benutzung von öffentlichem Grund und Boden**

Die Energie Thun AG ist berechtigt, für ihre Verteilanlagen den öffentlichen Grund zu beanspruchen. Sie stimmt die entsprechenden Planungs- und Bauarbeiten mit den zuständigen Stellen der Stadt Thun ab.

Die Kosten für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gehen zu Lasten der Energie Thun AG.

Werden Arbeiten gleichzeitig mit solchen der Stadt Thun ausgeführt, so werden die Kosten nach Massgabe der beidseitigen Interessen aufgeteilt.

## **6. Durchleitungsrechte und Überbauungsordnung**

Für die Leitungen der Energie- und Wasserversorgung, welche der öffentlichen Erschliessung dienen, überträgt die Gemeinde ihre Befugnis für die Beanspruchung von Durchleitungsrechten oder den Erlass von Überbauungsordnungen auf die Energie Thun AG. Diese ist berechtigt, die entsprechenden Rechte anstelle der Stadt Thun geltend zu machen.

Soweit die Energie Thun AG dabei privaten Grund beanspruchen muss, hat sie die entsprechenden Arbeiten so schonend wie möglich auszuführen und allfällige Schäden abzugelten.

## **7. Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften**

Die Energie Thun AG führt die bestehende Zusammenarbeit und die Versorgungsaufträge für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften weiter.

Sie ist berechtigt, ihre Dienstleistungen auch ausserhalb des Gebietes der Einwohnergemeinde Thun anzubieten und zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben Kooperationen einzugehen und Beteiligungen zu erwerben.

## **8. Übernahme des Betriebes der Energie- und Verkehrsbetriebe**

Die Energie Thun AG übernimmt per 1.1.2001 die gesamten Geschäftsaktivitäten der Energie- und Verkehrsbetriebe inklusive aller damit verbundenen Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten. Sie garantiert der Stadt Thun die Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen und stellt sie frei von allfälligen Ansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Energie- und Verkehrsbetriebe gegen die Stadt Thun erhoben werden könnten.

## 9. Rechnungslegung

Das Rechnungswesen der Energie Thun AG wird so organisiert, dass es jederzeit einen sicheren Einblick über den finanziellen Stand der Gesellschaft ermöglicht. Es genügt insbesondere den folgenden Anforderungen:

- aktienrechtliche Vorgaben;
- kantonales Gemeindegesetz;
- kantonales Wasserversorgungsgesetz.

## 10. Abgeltung an die Stadt Thun

Die Energie Thun AG entrichtet der Stadt Thun für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benutzung des öffentlichen Grundes eine jährliche finanzielle Abgeltung, und sie erbringt zusätzliche Naturalleistungen für die Stadt Thun.

Die jährliche finanzielle Abgeltung wird aufgeteilt in einen fixen und einen umsatzabhängigen Betrag. Der fixe Anteil beträgt pauschal Fr. 1,3 Mio. pro Jahr (ohne Berücksichtigung der Wasserrechnung). Die umsatzabhängige Abgeltung beträgt 2 % des Netto-Umsatzes der entgeltlichen Elektrizitäts- und Gaslieferungen.

Die Naturalleistungen der Energie Thun AG zugunsten der Stadt Thun sollen im mehrjährigen Durchschnitt höchstens Fr. 2,0 Mio. betragen. Sie umfassen folgende Leistungen:

- Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassenbeleuchtung;
- Lieferung der Elektrizität für die Strassenbeleuchtung, die städtischen Verwaltungs- und Betriebsgebäude sowie für Volksschulen und Kindergärten;
- Wasserlieferung für die öffentlichen Brunnen, für die Strassen- und Kanalspülung.

Der Hydrantenunterhalt sowie die unentgeltlichen Wasserlieferungen für die Wehrdienste und den Zivilschutz gehören zur Wasserversorgung und werden zusammen mit dieser auf die Energie Thun AG übertragen.

Alle weiteren Dienstleistungen (wie Rechtsdienst, Personalamt, Finanzverwaltung usw.) zwischen den Parteien erfolgen grundsätzlich zu Marktpreisen.

Je nach dem wirtschaftlichen Ergebnis entrichtet die Energie Thun AG der Stadt Thun eine Dividende von maximal 6 % auf dem Aktienkapital.

Die Verzinsung des Darlehens der Stadt Thun erfolgt zum Durchschnitt der langfristigen Schulden der Stadt Thun, zuzüglich 1/4 %. Sie wird jährlich den aktuellen Verhältnissen angepasst.

## 11. Einsichts- und Kontrollrechte der Stadt Thun

- Die Stadt Thun übt ihre Einsichts- und Kontrollrechte gegenüber der Energie Thun AG wie folgt aus:

- durch Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte in der Generalversammlung;
- durch Abordnung eines Mitgliedes des Gemeinderates in den Verwaltungsrat gemäss Art. 762 OR;
- durch eine parlamentarische Kommission.

Diese Kommission kann von der Revisionsstelle der Energie Thun AG oder dem Verwaltungsrat spezielle Berichte zur Finanzierung der Wasserversorgung und zur Abgeltung der Energie Thun AG an die Stadt Thun verlangen.

## 12. Personelle Fragen

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Energie- und Verkehrsbetriebe werden in analoger Anwendung von Art. 333 OR von der Energie Thun AG auf den 1. Januar 2001 übernommen.

Die Energie Thun AG verpflichtet sich, mit den zuständigen Personalverbänden in Verhandlungen über den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages zu treten, der auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten soll. Die normativen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages übernehmen sinngemäss die Bedingungen des Personalreglementes der Stadt Thun vom 25. September 1997 und seine Ausführungsbestimmungen.

Solange der Gesamtarbeitsvertrag nicht in Kraft treten kann, gelten für die am 31. Dezember 2000 bei den Energie- und Verkehrsbetrieben angestellten Personen weiterhin die individuellen Bedingungen sowie diejenigen des Personalreglementes und seiner Ausführungsbestimmungen inkl. allfälliger seither durch den Gemeinderat oder den Stadtrat beschlossenen Änderungen als integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages. Für Einzelbeschlüsse gegenüber einem Angestellten oder einer Angestellten tritt an die Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat der Energie Thun AG.

### 13. Beginn, Dauer und Anpassung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1.1.2001 in Kraft und wird für die Dauer von zehn Jahren fest abgeschlossen, d.h. bis zum 31.12.2010. Wird sie nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um fünf Jahre.

Aus wichtigen Gründen kann jede Partei verlangen, dass die vorliegende Vereinbarung auch während der festen Dauer angepasst wird. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise neue gesetzliche Regelungen, welche die bisherigen Rahmenbedingungen in den relevanten Märkten wesentlich verändern, oder wesentlich veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

#### 14. Teilungültigkeit und anwendbares Recht

Sofern einzelne Bestimmungen der vorliegenden Versorgungsvereinbarung ungültig sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, ergänzende Regelungen zu treffen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

Thun,

Die Parteien:

Der Gemeinderat:

Der Verwaltungsrat:

Stadtpräsident

Stadtschreiber


VR-Präsident

Direktor

  
Hans-Ueli von Allmen

  
Manuel Bietenhard

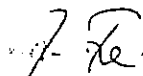
  
Fritz Grossniklaus

  
Peter Frey



GENEHMIGT

Wasser- und  
Energiewirtschaftsamt  
Der Vorsteher:



Bern, 19. DEZ. 2001

**Energie Thun AG: Bar- und Naturalablieferungen an die Eigentümerin (Stadt Thun) 2001 - 2006**  
(ohne Zinsen auf Darlehen und Kontokorrent)

Art der Ablieferung	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2007
Beträge in CHF							
Konzessionsabgaben <sup>1)</sup>	2'346'210	2'262'850	2'189'400	2'312'700	2'182'914	2'239'260	2'250'220 <sup>a)</sup>
Gratisdienstleistungen <sup>2)</sup>	1'607'603	1'571'414	1'702'906	1'868'770	1'782'751	1'773'517	1'602'240
<b>Total</b>	<b>3'953'813</b>	<b>3'834'264</b>	<b>3'892'306</b>	<b>4'181'470</b>	<b>3'965'665</b>	<b>4'012'777</b>	<b>3'852'460</b>
<b>Dividende</b>	<b>575'000</b>	<b>500'000</b>	<b>500'000</b>	<b>500'000</b>	<b>500'000</b>	<b>300'000</b>	<b>575'000</b>

<sup>1)</sup> Fixbetrag CHF 1'300'000, Rest variabel (2 % Netto-Umsatz Elektrizität und Gas)

<sup>2)</sup> v.a. Stromabgaben öffentl. Gebäude (25 - 30 %) und Strassenbeleuchtung (20 - 24 %), Unterhalt Strassenbeleuchtung (30 - 36%), Wasserabgabe öffentl. Gebäude und Brunnen (ca. 14 %)

25. Juli 2006 / 12. April 2007 Wirtschaftsamt (UB)

a) + 13'664 48'650